

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wahlen und Abstimmungen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Poing Thomas Stark Rathausstraße 3 85586 Poing Telefon: +49 8121 9794-0 E-Mail: post@poing.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Januar 2025	

Zwecke der Datenverarbeitung:
1) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, -entscheiden und Bürgerbegehren, -entscheiden im Rahmen der kommunalen Ebene 2) Nachweis der Mindestanzahl von Unterstützungsunterschriften für ein Volksbegehren 3) Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 4) Bewerbung als Wahlvorstandsmitglied bei der Durchführung und dem Vollzug aktueller und zukünftiger Wahlen und Abstimmungen auf Grund der jeweils geltenden Wahlgesetze und -verordnungen, Einladung zum Ehrenamtsempfang 5) Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste, Vorbereitung Flurumgang, Feldgeschworenerversammlung, Erstellung der Versammlungsniederschrift, Ehrungen

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
▪ Art. 6 I c) DSGVO zu 1, 2, 4 ▪ GLKrWO, BWG, BWO, EuWG, EuWO zu 1, 4 ▪ Art. 9 II g) DSGVO, §78 LWO, Art. 68 LWG, GVBl, GO zu 1 ▪ GLKrWG, BezWG zu 1, 3, 4 ▪ LWG, LWO zu 2, 4 ▪ Art. 6 I a) DSGVO, Art. 7 DSGVO, GLKrWBek zu 4 ▪ §§ 28 bis 58, 76 - 78 GVG, Schöffenbekanntmachung zu 5 ▪ § 12 AbmG, Abmarkungsbekanntmachung zu 5

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
▪ Wahlhelfer, Wahlbehörden, Datendienstleister, Polizeiinspektion Poing, Landratsamt Ebersberg zu 1 ▪ Landes- und Bundeswahlleiter im Fall von Beschwerden zu 1 ▪ Öffentlichkeit (Amtliche Bekanntmachungen) zu 1 ▪ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu 1 ▪ Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen zu 2 ▪ Wahlausschuss, Presse, Öffentlichkeit mit Einverständniserklärung zu 3 ▪ Daten der Wahlhelfer werden zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Wahlen/Abstimmungen an die weiteren Mitglieder des eingeteilten Wahlvorstandsgremiums weitergegeben, soweit das Einverständnis dafür vorliegt. Die Daten werden für die Organisation des Ehrenamtsempfanges intern an das Vorzimmer weitergegeben soweit eine Einwilligung vorliegt zu 4 ▪ Mitglieder des Gemeinderates, Landesgerichte, Amtsgerichte, Vermessungsamt zu 5

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:
Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Ergebnisse: unbegrenzt zu 1
- Löschung der Wahlunterlagen, Wählerlisten etc. spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Wahl zu 1
- Wahlen: Ergebnisse, Statistiken, Ausschüsse 30 Jahre zu 1
- Benachrichtigungen sofort zu 1
- Volks- /Bürgerbegehren/-entscheid: Ergebnisse 30 Jahre, Zeitpunkt durch Innenministerium bestimmt zu 1
- Nach Abschluss des Volksbegehrens zu 2
- Eine Wahlperiode bzw. wird der Zeitraum durch das Innenministerium bestimmt zu 3
- Die Daten der Wahlhelfer dürfen für künftige Wahlen verarbeitet und genutzt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt. Die übrigen Daten sind vier Monate nach der Wahl zu löschen. Die Wahlhelfer müssen auf ihr Recht zum Widerspruch hingewiesen werden zu 4
- 5 Jahre nach Ende der Schöffenperiode, 6 - 10 Jahre bei Feldgeschworenen zu 5

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.